

Niederschrift
über Sitzung des Ortsgemeinderates Sankt Thomas am Mittwoch, 25.06.2025, 18:30 Uhr,
im Gemeindehaus in St. Thomas

Anwesend

Vorsitz

Herr Markus Becher

Mitglieder

Herr Simon Brück

Frau Eva Müller

Herr Lars Schmitz

Herr Sven Dichter

Herr Jürgen Diekmann

Herr Armin Schwarz

Verwaltung

Frau Ute Reinhard, Schriftführerin

Auf Einladung nehmen teil:

Die Sitzung wird eröffnet um 18:30 Uhr mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Es wurde form- und fristgerecht eingeladen. Anträge zur Tagesordnung liegen keine vor. Es ergibt sich zur heutigen Sitzung somit die folgende

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Annahme einer Spende
- 3 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 4 Rechtsangelegenheit Robert Kneschke ./ OG Sankt Thomas
- 5 Auftragsvergabe; Anstricharbeiten an der Außenfassade DGH St. Thomas
- 6 Herstellen des Einvernehmens zu Bauvorhaben
- 6.1 Herstellen des Einvernehmens zu Bauvorhaben; Wasserrechtl.
Genehmigungsverfahren Rückbau u. Erneuerung Eisenbahnüberführungsbauwerk
Dechentunnel
- 6.2 Herstellen des Einvernehmens zu Bauvorhaben;
Bauantrag Müssigmann Elke und Boy Christof, Thürmchenwall 81, 50668 Köln
- 7 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

Zu TOP 1 Einwohnerfragestunde

Es waren keine Einwohner anwesend.

Zu TOP 2 Annahme einer Spende

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 21.12.2007 mit Inkrafttreten zum 11.01.2008 eine Änderung der Gemeindeordnung beschlossen. In § 94 GemO wurde u. a. ein Absatz 3 neu eingefügt, der auszugsweise folgendes regelt:

1. Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen.
2. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für die Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.
3. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren.
4. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie im Vertretungsfall den Beigeordneten.
5. Ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
6. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Seit Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 06.04.2010 (GVBl. S. 64) sind die Anzeige des Angebotes an die Aufsichtsbehörde und die Entscheidung des Gemeinderates über die Annahme oder Vermittlung nur noch erforderlich, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 € übersteigt. Dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Weiterhin muss die Zuwendung einem förderungswürdigen Zweck im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung zur Verfügung stehen und der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO dienen, damit die Spendenbescheinigung ausgestellt werden kann.

Nachfolgende Zuwendung wurde der Ortsgemeinde bereits geleistet:

Zuwendungsbetrag	Zuwendungsgeber	Verwendungszweck
158,27 €	Rudolf Höser, Flurweg 1, 54655 Sankt Thomas	Spende für Geschwindigkeitsmessenanlage

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 GemO wurde die Zuwendung der Kommunalaufsicht

bereits angezeigt.

Finanzierungsvorschlag:

Beschluss:

Die Spende des Herrn Höser in Höhe von 158,27 € wird angenommen. Sie wird für die Geschwindigkeitsmessanlage verwandt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
6	0	0

Zu TOP 3 Mitteilungen und Anfragen

- a) Der Vorsitzende informierte über die Einrichtung einer APP-Gruppe „Schwarzes Brett“ zum Zweck von Mitteilungen allgemeiner Informationen für die Bürger und Bürgerinnen der Ortsgemeinde St. Thomas
- b) Weiterhin informierte der Vorsitzende über die Fertigstellung der Baumaßnahme im Ortsteil St. Johann
- c) Der Ortsbürgermeister setzt den Rat über die Realisierung des Bahnübergangs am Sägewerk in Kenntnis
- d) Die Verkehrsbehördlich Anordnung zur Vorfahrtsregelung L24/Kyllweg wurde im Landboten veröffentlicht.
- e) Der Vorsitzende informierte über die Resonanz der bisher stattgefundenen Bürgerfragestunden.
- f) Am 30.08.2025 findet eine Mehrgenerationenfahrt zum Radioteleskop Effelsberg statt.
- g) Am 02.09.2025 findet eine Bürgerversammlung zum Thema Starkregen und Hochwasserversorgung statt.

Zu TOP 4 Rechtsangelegenheit Robert Kneschke ./. OG Sankt Thomas

Im Februar 2024 hat Herr Kneschke erstmals Ansprüche gegen die Ortsgemeinde St. Thomas wegen Urheberrechtsverletzung aus einer Bildnutzung ohne Berechtigung (Grafik St. Martin) geltend gemacht. Im Dezember 2024 wurde seinerseits gegen die Ortsgemeinde Klage erhoben. Die Klageforderung betrug 1.613,76 EUR. Die Forderung setzt sich aus dem Nutzungsentgelt für die Bildnutzung in Höhe von 450,00 EUR, dem Schadenersatzanspruch wegen Nichtnennung des Urhebers in Höhe von 450,00 EUR sowie der gegnerischen Anwaltskosten in Höhe von 713,76 EUR zusammen. Als Verhandlungstermin war der 3.6.2025 vor dem Landgericht München angesetzt.

Die Verwaltung hat den Sachverhalt zur Klärung der Kostenübernahme an die GVV Kommunalversicherung weitergeleitet. Diese beurteilt die Fortführung des Verfahrens als nicht wirtschaftlich. Den Ausführungen entsprechend werde der Klage zumindest in Teilen stattgegeben, sodass eine Kostenaufhebung auch im Falle eines Vergleichs nicht zu erzielen sei. Seitens der Versicherung werden ausschließlich die Schadenersatzansprüche in Höhe von 450,00 EUR erstattet, sowie die auf diesen Anteil (Streitwert) anfallenden Anwaltskosten i. H. v. 76,44 EUR netto bzw. 90,96 EUR brutto. Der Bruttobetrag wird hierbei nur erstattet, wenn der Geschädigte nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Die Lizenzgebühren, die auch bei rechtmäßigem Verhalten angefallen wären und die weiteren Anwaltskosten sind nicht erstattungsfähig.

Um weitere Kosten zu vermeiden (Kosten für die Hinzuziehung eines eigenen Anwalts, Gerichtskosten, Verzugszinsen) ist die Ortsgemeinde der Empfehlung nachgekommen, die Klageforderung zu begleichen. Das Verfahren wurde zwischenzeitlich als erledigt erklärt.

Die Ortsgemeinde hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Aufgrund dessen, dass die Ortsgemeinde sich zur Übernahme der Kosten bereit erklärt hat, fällt nur eine Gerichtsgebühr an. Ohne die Übernahmeerklärung wären es drei Gerichtsgebühren. Die Kostennote des Gerichts liegt noch nicht vor. Sobald diese vorliegt, wird die Verwaltung die Unterlagen zur Abrechnung an die GVV weiterleiten. Es wird eine Erstattung, in Abhängigkeit der Vorsteuerabzugsfähigkeit des Gegners, i. H. v. 525,- bis 540,- EUR erwartet.

Finanzierungsvorschlag:

Die Klageforderung i. H. v. 1.613,76 EUR zzgl. der Gerichtskosten abzüglich der Erstattung GVV sind von der Ortsgemeinde zu tragen.

Beschluss:

Der Rat stimmt der o. g. Vorgehensweise zu. Die Zahlung der Klageforderung in Höhe von 1.673,73 EUR ist bereits erfolgt. Die Erstattung der Versicherung wird nach Übersendung der Kostennote des Gerichtes seitens der Verwaltung angefordert.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
6	0	0

Zu TOP 5 Auftragsvergabe; Anstricharbeiten an der Außenfassade DGH St. Thomas

Durch das Starkregenereignis im Jahre 2021 wurde unter anderem auch die Außenfassade vom Gemeindehaus durch die Flut verschmutzt und beschädigt. Die Kosten zur Sanierung der Flutschäden an der Fassade werden zu 100 % über die Fluthilfemaßnahmen übernommen. Hierzu zählt der komplette Anstrich der Fassade auf der Straßenseite. Da die Giebelfassade über dem Vordach auch in einem schlechten Zustand ist und um Folgeschäden zu vermeiden, wurde von der Gemeinde angeregt die Giebelseite ebenfalls in diesem Zusammenhang mit einem neuen Anstrich zu versehen.

Für diese Arbeiten wurden von der Verwaltung Angebote angefordert und von die Firmen Maler Berger und Maler Leischen haben auch Angebote abgegeben.

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Angebot Maler Leischen, Anstrich Straßenseite
(Flutschaden) | 9.019,52 € |
| 2. Angebot Maler Leischen, Anstrich Giebelseite über dem Vordach
(Gemeindeanteil) | 2.174,96 € |
| 3. Angebot Maler Berger, Anstrich Straßenseite
(Flutschaden) | 9.795,49 € |
| 4. Angebot Maler Berger, Anstrich Giebelseite
(Gemeindeanteil) | 3.492,04 € |

Es wird empfohlen den Auftrag für die Anstricharbeiten an die Firma Maler Leischen zu vergeben.

Die Kosten für die Giebelfassade sind durch den laufenden Haushalt zu tragen. Der Gemeinderat stimmt der Überplanmäßigen Ausgabe zu.

Finanzierungsvorschlag:

Die Kosten zur Sanierung des Flutschadens werden zu 100 % über die Fluthilfemaßnahmen übernommen.

Die Kosten für den Anstrich auf der Giebelfassade, **2.174,96 €** sind durch den laufenden Haushalt als Überplanmäßige Ausgaben zu tragen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Aufträge an die Firma Maler Leischen aus Oberkail zu vergeben und stimmt der "Überplanmäßigen Ausgabe" für die Anstricharbeiten auf der Giebelseite zu. Sie erteilt Ortsbürgermeister Markus Becher die Vollmacht die Aufträge an Fa. Leischen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
6	0	0

Zu TOP 6 Herstellen des Einvernehmens zu Bauvorhaben

Zu TOP 6.1 Herstellen des Einvernehmens zu Bauvorhaben; Wasserrechtl. Genehmigungsverfahren Rückbau u. Erneuerung Eisenbahnüberführungsbauwerk Dechentunnel

Die DB InfraGO AG, Koblenz, hat sich am 26.02.2025 bzw. am 02.04.2025 an die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm gewandt, und einen wasserrechtlichen Bauantrag für

den Rückbau und die Erneuerung des Eisenbahnüberführungsbauwerkes EÜ124,340 (Dechentunnel), für die geplante Elektrifizierung der Eifelstrecke (Strecke 2631) einschließlich der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen eingereicht.

Der Ortsgemeinderat Sankt Thomas sollte das Einvernehmen zu vorgenannten Bauvorhaben gemäß § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG herstellen.

Finanzierungsvorschlag:

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Sankt Thomas stellt das Einvernehmen gem. § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG für den Rückbau und die Erneuerung des Eisenbahnüberführungsbauwerkes EÜ 124,340 (Dechentunnel) für die geplante Elektrifizierung der Eifelstrecke, her.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
6	0	0

Zu TOP 6.2 Herstellen des Einvernehmens zu Bauvorhaben;

Bauantrag Müssigmann Elke und Boy Christof, Thürmchenwall 81, 50668 Köln

Frau Elke Müssigmann und Herr Christof Boy haben sich am 06.06.2025 an die Verbandsgemeinde Bitburger Land gewandt und einen Bauantrag für den Neubau eines selbsttragenden Vorstellbalkons auf vier Stützen an das bestehende Wohngebäude auf dem Grundstück Gemarkung Sankt Thomas, Flur 16, Flurstück-Nr. 1/2, eingereicht.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist aufgrund des Geltungsbereiches der Klärstellungssatzung für das Teilgebiet „Ortslage“ der Ortsgemeinde Sankt Thomas dem Innenbereich zuzuordnen. Die bebauungsplanrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich somit nach § 34 BauGB. Nach dieser Vorschrift hat sich ein Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in das nähere Umfeld einzufügen.

Im vorliegenden Fall sind diese Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt. Der Ortsgemeinderat Sankt Thomas sollte daher das Einvernehmen nach § 36 (1) BauGB herstellen.

Finanzierungsvorschlag:

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Sankt Thomas stellt das Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB für den Neubau eines selbsttragenden Vorstellbalkons auf vier Stützen an das bestehende Wohngebäude auf dem Grundstück Gemarkung Sankt Thomas, Flur 16, Flurstück-Nr. 1/2, her.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
6	0	0

Zu TOP 7 Mitteilungen und Anfragen

- a) Der Vorsitzende informiert über die Nutzungsvereinbarung Radweg im Zuge der Elektrifizierung
- b) Des Weiteren wird über das abgeschlossene Leaderprojekt TT-Platte informiert.
- c) Über den Sachstand Radweg zwischen Sägewerk und St. Johann wird berichtet.
- d) Weiterhin wurde über die Mittelentscheidung im Zusammenhang mit Kipki informiert.

Sitzungsende: 19:30 Uhr

Vorsitz:

Schriftführung:

Markus Becher

Ute Reinhard

Janine Fischer
Bürgermeisterin